

Für den Bereich 1: Altstadt

1. Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.1992 (GVBl. Seite 383 ff.) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 50) mit nachfolgenden Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 02.09.1992 folgende ERHALTUNGSSATZUNG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der beigegebenen Übersichtskarte (Anlage 1) als "Bereich 1" gekennzeichnete Altstadt Weimars in folgenden Grenzen: Friedensstraße (Südseite, westliches Ilmufer von Friedensbrücke bis Lottekanal, Marienstraße 16 und 18, Amalienstraße 19, Am Poseckschen Garten (Nordseite), Humboldtstraße 20 bis 2, Steubenstraße 1 bis 9, Steubenstraße (Nordseite) bis 32, Gropiusstraße (Ostseite), Sophienstiftsplatz (Nordseite), Erfurter Straße 1 bis 15, Coudraystraße (historische Scheunen), Heinrich-Heine-Straße, Goetheplatz, Schwanseestraße 1 bis 7 und 2 bis 20, Karl-Liebknecht-Straße 1 bis 19. Der genaue Plan des Bereichs im Maßstab M 1 : 5 000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anzeige 2 beigelegt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt -

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weimar - Bauaufsichtsamt - erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 VKO ist bei der Stadt Weimar am 17. Juni 1993 eingegangen.

Die in § 1 der Satzung als Anlage 1 bezeichnete Übersichtskarte und der als Anlage 2 bezeichnete Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, die den Geltungsbereich der Satzung umschreiben, liegen während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr) im Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, Haus III, Weimar, zu jedermanns Einsicht aus.*

** Anschrift wurde aktualisiert*

Die Satzung und der vorstehende Hinweis sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 21.12.1993

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Für den Bereich 2: Südwestviertel

1. Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.1992 (GVBl. Seite 383 ff.) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 50) mit nachfolgenden Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 02.09.1992 folgende ERHALTUNGSSATZUNG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in der beigegebenen Übersichtskarte (Anlage 1) als "Bereich 2 " gekennzeichnete Gebiet Südwestviertel in folgenden Grenzen: Sophienstiftsplatz (Südseite) bis Nr. 11; Gropiusstraße (Westseite); Steubenstraße (Südseite) bis Nr. 11; Schubertstraße 2a; Sophienkrankenhaus; Humboldtstraße 22 und 17; Am Posseckschen Garten (Südseite) bis Nr. 35; Humboldtstraße 37 und Westseite bis Nr. 40; Windmühlenstraße 19/21, 20, 22, 24, 31/33; Am Schönblick; Zöllnerstraße 17a, 28; Gutenbergstraße (Nordseite); Böhlaustraße (Ostseite); Kreuzkirche; Martersteigstraße; Paul-Schneider-Straße 29, 36; Erfurter Straße (Nordseite) bis Nr. 74; Peter-Cornelius-Straße 3, 6 und 8; Brahmsstraße; Fuldaer Straße; Schwanseestraße (Südseite); Washingtonstraße; Erfurter Straße 20, 18, 16. Der genaue Plan des Bereichs im Maßstab M 1 : 5 000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anzeige 2 beigelegt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt -

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weimar - Bauaufsichtsamt - erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 VKO ist bei der Stadt Weimar am 17. Juni 1993 eingegangen.

Die in § 1 der Satzung als Anlage 1 bezeichnete Übersichtskarte und der als Anlage 2 bezeichnete Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, die den Geltungsbereich der Satzung umschreiben, liegen während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr) im Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, Haus III, Weimar, zu jedermanns Einsicht aus.*

** Anschrift wurde aktualisiert*

Die Satzung und der vorstehende Hinweis sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 21.12.1993

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Für den Bereich 3: Nordwestviertel

1. Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.1992 (GVBl. Seite 383 ff.) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 50) mit nachfolgenden Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 02.09.1992 folgende ERHALTUNGSSATZUNG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in der beigegebenen Übersichtskarte (Anlage 1) als "Bereich 3" gekennzeichnete Gebiet Nordwestviertel in folgenden Grenzen: Asbachstraße (Nordseite); Herbststraße (Westseite); Müller-Hartung-Straße (Nordseite); Fuldaer Straße (Ostseite); Röhrstraße (Nordseite); Bahntrasse; Florian-Geyer-Straße (Südseite); Fuldaer Straße 187, 189, 191; Ernst-Thälmann-Straße 75; Fuldaer Straße (Südseite); Döllstädtstraße (Ostseite) bis Nr. 38; Zeppelinplatz; Falkstraße (Südseite) bis Döllstädtstraße. Der genaue Plan des Bereichs im Maßstab M 1 : 5 000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anzeige 2 beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt -

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weimar - Bauaufsichtsamt - erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen- den Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr

erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 VKO ist bei der Stadt Weimar am 17. Juni 1993 eingegangen.

Die in § 1 der Satzung als Anlage 1 bezeichnete Übersichtskarte und der als Anlage 2 bezeichnete Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, die den Geltungsbereich der Satzung umschreiben, liegen während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr) im Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, Haus III, Weimar, zu jedermanns Einsicht aus.*

** Anschrift wurde aktualisiert*

Die Satzung und der vorstehende Hinweis sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 21.12.1993

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Für den Bereich 4: Bahnhofsviertel

1. Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.1992 (GVBl. Seite 383 ff.) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 50) mit nachfolgenden Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 02.09.1992 folgende ERHALTUNGSSATZUNG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in der beigegebenen Übersichtskarte (Anlage 1) als "Bereich 4" gekennzeichnete Gebiet Bahnhofsviertel in folgenden Grenzen: Rathenauplatz; Ernst-Thälmann-Straße 9; Asbachstraße; Falkstraße (Nordseite); Käthe-Kollwitz-Schule; Röhrstraße 22; weiterer Verlauf im Quartierinnern bis Ernst-Thälmann-Straße 73 und 87; Schopenhauerstraße mit Hauptbahnhof; Bahnhofstraße; Schlachthofstraße (Westseite) mit altem Schlachthof; Eduard-Rosenthal-Straße (Nordseite); Brennerstraße 2. Der genaue Plan des Bereichs im Maßstab M 1 : 5 000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anzeige 2 beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt -

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weimar - Bauaufsichtsamt - erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen- den Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr

erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 VKO ist bei der Stadt Weimar am 17. Juni 1993 eingegangen.

Die in § 1 der Satzung als Anlage 1 bezeichnete Übersichtskarte und der als Anlage 2 bezeichnete Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, die den Geltungsbereich der Satzung umschreiben, liegen während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr) im Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, Haus III, Weimar, zu jedermanns Einsicht aus.*

** Anschrift wurde aktualisiert*

Die Satzung und der vorstehende Hinweis sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 21.12.1993

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Für den Bereich 5: Alte Burg/Leibnizallee

1. Die Satzung der Stadt Weimar über den Erhalt baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich 5: Alte Burg/Leibnizallee wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 02.09.1992 beschlossen und bekanntgemacht im Allgemeinen Anzeiger vom 29.12.1993.

*Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird die 1. Änderungssatzung der Erhaltungssatzung für den Bereich 5: Alte Burg/Leibnizallee erlassen. Nachfolgend die **Lesefassung** in der Form der 1. Änderungssatzung:*

Satzung der Stadt Weimar über den Erhalt baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich 5: Alte Burg/Leibnizallee
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.04.2013

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in der beigegebenen Übersichtskarte (Anlage 1) als „Bereich 5“ gekennzeichnete Gebiet Alte Burg/Leibnizallee in folgenden Grenzen: Westliches Ilmufer ab Sternbrücke; Friedensbrücke; Bei der Altenburg (Nordseite und Ostseite); Tiefurter Allee 2c und 2d; Jenaer Straße (Südseite); Marlene-Dietrich-Straße; Leibnizallee; Am Horn 1; Sternbrücke. Der genaue Plan des Bereichs im Maßstab M 1:5.000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigelegt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt -

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weimar - Bauaufsichtsamt - erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung für den Bereich 5: Alte Burg/Leibnizallee tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die in § 1 der Satzung als Anlage 1 bezeichnete Übersichtskarte und der als Anlage 2 bezeichnete Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, die den Geltungsbereich der Satzung umschreiben, liegen während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr) im Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, Haus III, Weimar, zu jedermanns Einsicht aus.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13.03.2013 vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Weimar über den Erhalt baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich 5: Alte Burg/Leibnizallee beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 15.04.2013 (Az.: 310-4622-3546/2013-16055000-EHS-AlteBurg) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Weimar über den Erhalt baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich 5: Alte Burg/Leibnizallee ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der

Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Weimar über den Erhalt baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich 5: Alte Burg/Leibnizallee nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 18.04.2013

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Für den Bereich 6: Großmutter

1. Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.1992 (GVBl. Seite 383 ff.) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 50) mit nachfolgenden Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 02.09.1992 folgende ERHALTUNGSSATZUNG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in der beigegebenen Übersichtskarte (Anlage 1) als "Bereich 6" gekennzeichnete Wohngebiet Großmutterleite in den folgenden Grenzen: Jenaer Straße (Nordseite); Tiefurter Allee; Webichtallee. Der genaue Plan des Bereichs im Maßstab M 1 : 5 000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anzeige 2 beigelegt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt -

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weimar - Bauaufsichtsamt - erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen- den Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 VKO ist bei der Stadt Weimar am 17. Juni 1993 eingegangen.

Die in § 1 der Satzung als Anlage 1 bezeichnete Übersichtskarte und der als Anlage 2 bezeichnete Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, die den Geltungsbereich der Satzung umschreiben, liegen während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr) im Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, Haus III, Weimar, zu jedermanns Einsicht aus.*

** Anschrift wurde aktualisiert*

Die Satzung und der vorstehende Hinweis sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 21.12.1993

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Für den Bereich 7: Belvederer Allee/Freiherr-vom-Stein-Allee

1. Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.1992 (GVBl. Seite 383 ff.) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 50) mit nachfolgenden Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 02.09.1992 folgende ERHALTUNGSSATZUNG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in der beigegebenen Übersichtskarte (Anlage 1) als "Bereich 7" gekennzeichnete Gebiet Belvederer Allee/Freiherr-vom-Stein-Allee in folgenden Grenzen: Geschwister-Scholl-Straße; Belvederer Allee bis Nr. 23; Helmholtzstraße; Freiherr-vom-Stein-Allee; Berkaer Straße 19, 21, 23, 25; Haußknechtstraße. Der genaue Plan des Bereichs im Maßstab M 1 : 5 000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anzeige 2 beigelegt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt -

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weimar - Bauaufsichtsamt - erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen- den Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 VKO ist bei der Stadt Weimar am 17. Juni 1993 eingegangen.

Die in § 1 der Satzung als Anlage 1 bezeichnete Übersichtskarte und der als Anlage 2 bezeichnete Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, die den Geltungsbereich der Satzung umschreiben, liegen während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr) im Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, Haus III, Weimar, zu jedermanns Einsicht aus.*

** Anschrift wurde aktualisiert*

Die Satzung und der vorstehende Hinweis sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 21.12.1993

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Für den Bereich 8: Ortskern Oberweimar

1. Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.1992 (GVBl. Seite 383 ff.) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 50) mit nachfolgenden Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 02.09.1992 folgende ERHALTUNGSSATZUNG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den in der beigegebenen Übersichtskarte (Anlage 1) als "Bereich 8" gekennzeichneten historischen Ortskern Oberweimar in folgenden Grenzen: Nördliches Ilmufer/Mühlgraben; Ilmstraße bis Nr.16; Mittelstraße; Hohle Gasse 1, 3; Martin-Luther-Straße 7, 9, 11, 11a, 13, 15; Quellenberg; Papiermühle; Schmaler Weg; Kurzer Weg; Bahnhofstraße ab Nr. 15 und 26; Taubacher Straße 17. Der genaue Plan des Bereichs im Maßstab M 1 : 5 000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anzeige 2 beigelegt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt -

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weimar - Bauaufsichtsamt - erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen- den Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 VKO ist bei der Stadt Weimar am 17. Juni 1993 eingegangen.

Die in § 1 der Satzung als Anlage 1 bezeichnete Übersichtskarte und der als Anlage 2 bezeichnete Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, die den Geltungsbereich der Satzung umschreiben, liegen während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr) im Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, Haus III, Weimar, zu jedermanns Einsicht aus.*

** Anschrift wurde aktualisiert*

Die Satzung und der vorstehende Hinweis sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 21.12.1993

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Für den Bereich 9: Ortskern Ehringsdorf

1. Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.1992 (GVBl. Seite 383 ff.) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 50) mit nachfolgenden Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 02.09.1992 folgende ERHALTUNGSSATZUNG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den in der beigegebenen Übersichtskarte (Anlage 1) als "Bereich 9" gekennzeichneten historischen Ortskern Ehringsdorf in folgenden Grenzen: Bäcker-gasse; Kippergasse; An der Kirche; Anger; Weimarische Straße 1 und 2, 4, 6, 8; Hinter dem Friedhof 2; Ziegelgraben 1, 1a, 2; Ziegelberg 1, 3, 5. Der genaue Plan des Bereichs im Maßstab M 1 : 5 000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anzeige 2 beige-fügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt -

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weimar - Bauaufsichtsamt - erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen- den Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 VKO ist bei der Stadt Weimar am 17. Juni 1993 eingegangen.

Die in § 1 der Satzung als Anlage 1 bezeichnete Übersichtskarte und der als Anlage 2 bezeichnete Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, die den Geltungsbereich der Satzung umschreiben, liegen während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr) im Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, Haus III, Weimar, zu jedermanns Einsicht aus.*

** Anschrift wurde aktualisiert*

Die Satzung und der vorstehende Hinweis sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 21.12.1993

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Für den Bereich 10: Ortskern Tiefurt

1. Auf Grund des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.07.1992 (GVBl. Seite 383 ff.) und des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 50) mit nachfolgenden Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar am 02.09.1992 folgende ERHALTUNGSSATZUNG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den in der beigegebenen Übersichtskarte (Anlage 1) als "Bereich 10" gekennzeichneten historischen Ortskern Tiefurt in folgenden Grenzen: Am Ilmhang; Langer Weg 2, 4, 6; Hauptstraße; An der Kirche; Im Unterdorf. Der genaue Plan des Bereichs im Maßstab M 1 : 5 000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anzeige 2 beigelegt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt -

der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weimar - Bauaufsichtsamt - erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 VKO ist bei der Stadt Weimar am 17. Juni 1993 eingegangen.

Die in § 1 der Satzung als Anlage 1 bezeichnete Übersichtskarte und der als Anlage 2 bezeichnete Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000, die den Geltungsbereich der Satzung umschreiben, liegen während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr) im Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, Haus III, Weimar, zu jedermanns Einsicht aus.*

** Anschrift wurde aktualisiert*

Die Satzung und der vorstehende Hinweis sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 21.12.1993

gez. Dr. Klaus Büttner
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlichung der **Erhaltungssatzungen** im Allg. Anzeiger Nr. 41/93 vom 29. Dezember 1993

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
1. Änderungssatzung Bereich 5: Alte Burg/Leibnitzallee	18.04.2013	<ul style="list-style-type: none">Neufassung des § 1	Rathauskurier Nr. 08/2013 vom 27.04.2013, S. 6570